

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 57 – 25. Oktober 2012

Inhalt

Kreis Lippe

413 Gebührenordnung des Medienzentrums des Kreises Lippe vom 02.10.2012

Stadt Bad Salzuflen

414 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Stadt Bad Salzuflen

415 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Bad Salzuflen

Stadt Barntrup

416 Hinweis zum Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 35 Abs.3, 4 und 6 Meldegesetz NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz - MRRG)

Stadt Blomberg

417 Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Istrup der Stadt Blomberg, Teilbereich Detmolder Straße / Resting, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Stadt Detmold

418 Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“, 7. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold Nord; Änderungsgebiet: Zwischen Ernst-Hilker-Straße, Siegfriedstraße, Sylbecke Talau und Lemgoer Straße vom 01.10.2012

Alte Hansestadt Lemgo

419 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo im Bereich Kompostwerk

hier: Erweiterung des Änderungsbereiches; Beschluss über eine erneute öffentliche Auslegung

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz –MRRG)

Stadt Lügde

422 Vergaberichtlinie der Stadt Lügde über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Lügde“ im Rahmen des Altstandfonds

Gemeinde Schlangen

423 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004
(In der Fassung der 3. Änderung vom 20.09.2012)

Kreis Lippe

413 Gebührenordnung des Medienzentrums des Kreises Lippe vom 02.10.2012

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 folgende Gebührenordnung für die Geräteentleihe im Medienzentrum des Kreises Lippe beschlossen:

Gerät	Gebühr pro Tag
Video	
Camcorder (SD-Karte oder DV-Kassette)	10,-
Digitale Fotokamera	5,-
Präsenterkamera (ersetzt Episkop)	5,-
Daten-Projektor (Beamer)	15,-
Laptop	15,-
S-VHS-Recorder / DVD Player / Bluray-Player	4,-
CD-Player	2,-
Audio	
Audiorecorder - digital/analog	3,-
Aktiv-Box (50 Watt)	5,-

Aktiv-Box (180, 300, 500 Watt)	10,-
Mischpult	5,-
Funkmikrofon, Headset	10,-
Kabelmikrofon	2,-
Lichtanlage	25,-
LED-Anlage	30,-
Verstärkeranlage	25,-
Verfolger	10,-
Nebelgerät	5,-
Bassbox	10,-
Projektoren	
Dia-Projektoren	3,-
Episkop	3,-
8mm + 16mm-Filmprojektor	3,-
Tageslichtprojektor	3,-
Sonstiges	
Leinwand (1,50 - 2,00m)	2,-
Nintendo Wii / Balanceboard, Skateboard, Wii-Sing	5,-
GPS-Gerät	2,-
Speed-Stack (Geschicklichkeitsspiel)	2,-
Stellwand	2,-
Flipchart	2,-
Fernsehgerät (55 cm)	2,-
Eiki I-Kit One (mobiles Interaktiv-Board)	10,-

Zubehör (nur in Verbindung mit anderen Geräten)	
Stative	kostenlos
Projektionstische	kostenlos
PC-Box (2x2 Watt)	kostenlos
Wireless-Presenter	kostenlos

Preisreduziert als Paketpreis	
Geräte	Gebühr pro Tag
Beamer, Laptop	20,-
Projektoren und Leinwand	4,-
Beamer und Leinwand	15,-
Aktiv Box (50 Watt) + S-VHS-Recorder/DVD-Player/Bluray-Player	6,-
Aktiv Box (50 Watt) + Laptop	17,-
Verstärkeranlage und 1 Funkmikro/Headset	30,- und jedes weitere Mikrofon Normalpreis

- ab dem 2.Tag werden 50 % des Tagessatzes berechnet.
- für die Nutzung am Wochenende (Abholung Freitag, Rückgabe Montagmorgen) wird eine Tagesgebühr berechnet.

Detmold, 02.10.2012

Friedel Heuwinkel
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorliegende Gebührenordnung des Medienzentrums des Kreises Lippe vom 02.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen **Satzungen** und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Satzung** oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 02.10.2012

Friedel Heuwinkel
Landrat

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Stadt Bad Salzuflen

414 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Stadt Bad Salzuflen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 27.06.2012 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2009 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Dabei wird der Ausgleich des Jahresfehlbetrages in der Ergebnisrechnung 2009 in Höhe von 12.548.028,58 € durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 9.445.060,29 € und durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.102.968,29 € vorgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum 31.12.2009 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

(Öffentliche Bekanntmachung:)

Der Jahresabschluss 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Erfüllung der Anzeigepflicht:)

Der Jahresabschluss 2009 ist gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 21. August 2012 angezeigt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme:)

Der Jahresabschluss 2009 ist zur Einsichtnahme gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Fachdienst 20 Haushalt der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten verfügbar.

Bad Salzuflen, den 2. Oktober 2012

Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung 2009	
Gesamtbetrag der Erträge	106.333.272,22 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	118.881.300,80 €
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.548.028,58 € wird in Höhe von 9.445.060,29 € aus der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 3.102.968,29 € aus der Allgemeinen Rücklage entnommen.	

Finanzrechnung 2009	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.120.371,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.138.467,33 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.277.061,15 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.367.195,11 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.485.402,27 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	27.668.902,09 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2009

Aktiva	Mio. Euro gerundet	Passiva	Mio. Euro gerundet
Anlagevermögen	460,651	Eigenkapital	140,649
Umlaufvermögen	15,073	Sonderposten	141,528
Rechnungsabgrenzungsposten	2,045	Rückstellungen	73,262
Bilanzsumme	477,769	Kreditverbindlichkeiten	103,786
		Übrige Verbindlichkeiten	12,564
		Rechnungsabgrenzungsposten	5,980
		Bilanzsumme	477,769

415 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Bad Salzuflen

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen am 26.09.2012 in den Rat eingebracht wurde und für die Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme beim Fachdienst Haushalt zur Verfügung steht.

Öffnungszeiten
im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19,
2. Obergeschoss,
Zimmer 2.3 bis 2.5 und Zimmer 2.8 bis 2.10
(Fachdienst Haushalt):
montags bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
donnerstags: 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige vom

26. Oktober 2012 bis zum 15. November 2012

Einwendungen erheben. Die Einwendungen werden im Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 2. Obergeschoss, im Fachdienst Haushalt, entgegengenommen. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bad Salzuflen, den 09. Oktober 2012
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Stadt Barntrup

416 Hinweis zum Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 3, 4 und 6 Meldegesetz NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz - MRRG)

Gemäß § 35 Abs. 1 bis 4 und 6 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), sowie gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) und § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in den zzt. gültigen Fassungen – sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Barntrup zulässig:

I. Datenübermittlung an Parteien u.a. (§ 35 Abs. 1 MG NRW)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

II. Datenübermittlung bei Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW)

Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. Datenübermittlung über das Internet (§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c MG NRW)

Die Meldebehörde darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (einfache Melderegisterauskunft) einzelner bestimmter Einwohner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.

VI. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 WPfG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter Ziffer I, II, V und VI genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 34 Abs. 1b, § 35 Abs. 6 Satz 1 MG NRW und § 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 34 Abs. 1a, 1b und 1c MG NRW und § 58 Abs. 1 WPfG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe der unter Ziffer III und IV genannten Daten ist nur dann zulässig, wenn zuvor der Betroffene schriftlich eingewilligt hat (§ 35 Abs. 3, 4 MG NRW).

Auf das Erfordernis der Einwilligung weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung kann entweder direkt beim Einwohnermeldeamt der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, Bürgerbüro, 32683 Barntrup, eingelegt bzw. erteilt werden oder ist schriftlich an den Bürgermeister –Ordnungsamt–, Mittelstr. 38, 32683 Barntrup, zu richten.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Bei Volksbegehren dürfen die Auskünfte vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Für Bürgerentscheide gilt dies vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Barntrup, den 19.10.2012

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Dahle

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Stadt Blomberg

417 **Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Istrup der Stadt Blomberg, Teilbereich Detmolder Straße / Resting, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2012 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die Satzung gem. § 34 BauGB für den Ortsteil Istrup beschlossen. Die Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung der Satzung für den Ortsteil Istrup der Stadt Blomberg, Teilbereich Detmolder Straße / Resting, rechtsverbindlich.

Die Satzung liegt einschließlich Erläuterung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt der Satzung verlangen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 12. Oktober 2012

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

**Satzung gem. § 34 Abs. 1 BauGB der Stadt Blomberg im Ortsteil Istrup für den Bereich
Detmolder Straße / Resting**

Maßstab 1 : 2000

— — — — — Umgrenzung der Klarstellungssatzung

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



Stadt Detmold

418 Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“, 7. (beschleunigte) Änderung; Ortsteil: Detmold Nord; Änderungsgebiet: Zwischen Ernst-Hilker-Straße, Siegfriedstraße, Sylbecke Talaue und Lemgoer Straße vom 01.10.2012

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S 685) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **27.09.2012** folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“, 7. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Zwischen Ernst-Hilker-Straße, Siegfriedstraße, Sylbecke Talaue und Lemgoer Straße

wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit am 10.11.2013 außer Kraft, wenn sie nicht vorher nochmals verlängert wird. Sie tritt auf jeden Fall mit Rechtskraft des oben genannten Bebauungsplanes außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) wird die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen

01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“, 7. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Zwischen Ernst-Hilker-Straße, Siegfriedstraße, Sylbecke Talaue und Lemgoer Straße

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des in von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzeinzeichnung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Satzung mit dem Flurkartenauszug wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, 1. Etage, Hintergebäude, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die form- und fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 01.10.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

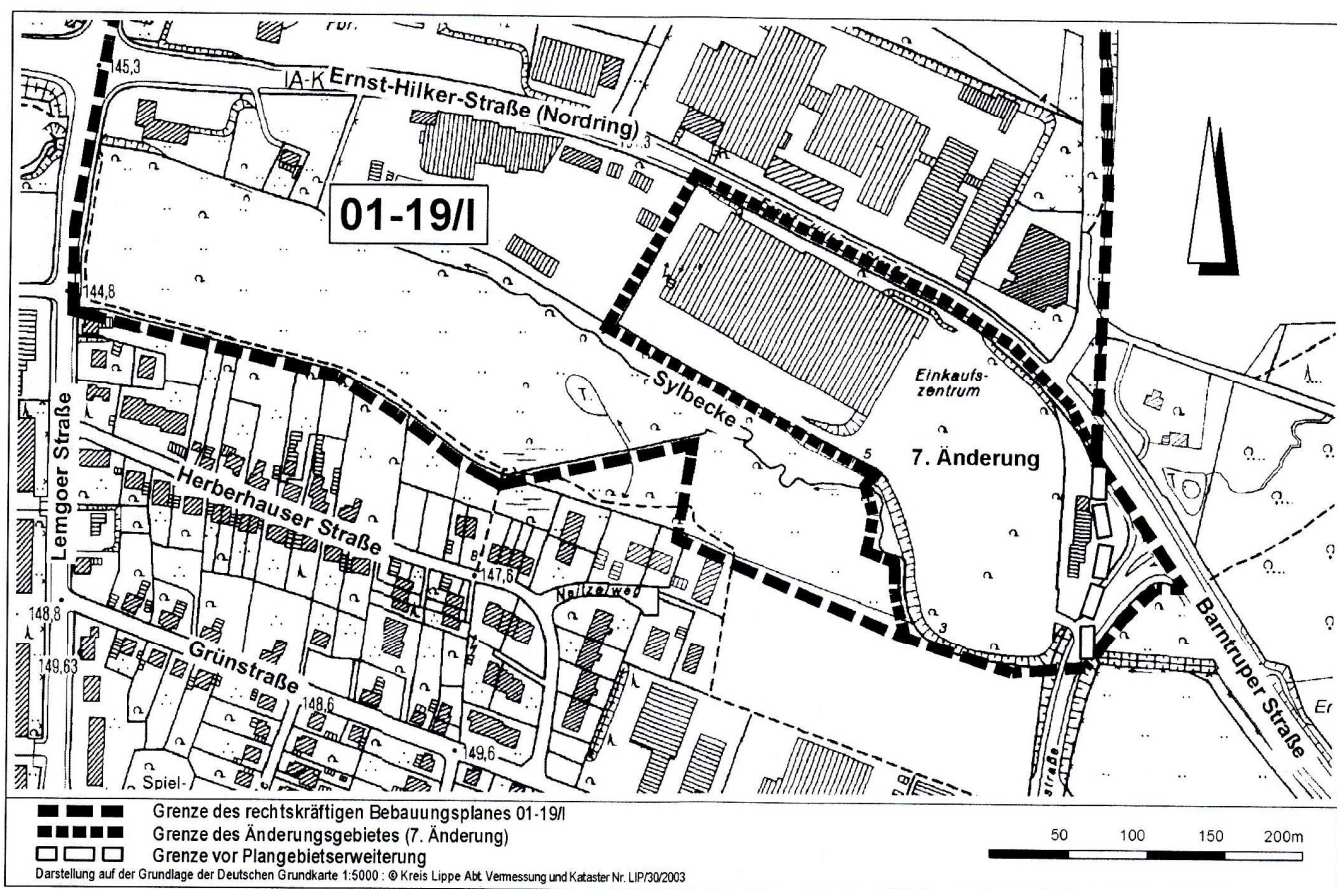
gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Bebauungsplan 01-19/I „Ernst-Hilker-Straße“, 7. (beschleunigte) Änderung

Ortsteil: Detmold Nord

Änderungsgebiet: Zwischen Ernst-Hilker-Straße, Siegfriedstraße, Sylbecke Talau und Lemgoer Straße



Alte Hansestadt Lemgo

419 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo im Bereich Kompostwerk hier: Erweiterung des Änderungsbereiches; Beschluss über eine erneute öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 17.01.2012 und am 23.10.2012 beschlossen, den Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich Kompostwerk erneut verkürzt öffentlich ausulegen, da sich nach der förmlichen Offenlage noch Änderungen, u.a. des Änderungsbereiches, ergeben haben.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o. g. Entwurf der 30. Änderung des FNP in der Zeit vom

05. November 2012 bis einschl. 19. November 2012

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft mehrere Teilflächen im Stadtgebiet.

Erstens betrifft sie eine Teilfläche südlich des bestehenden Kompostwerkes „Maibolte“, der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe (ABG), in einer Größe von insgesamt rd. 1,5 ha, wobei ca. 6.650 m² auf die Darstellung des vorhandenen Wertstoffhofes und ca. 8.770 m² auf die Darstellung der Erweiterungsfläche für eine Holzhackschnitzelproduktion / regenerative Energieerzeugung aus Biomasse entfallen.

Weiterhin betrifft die Änderung eine Teilfläche von ca. 1,82 ha in der Gemarkung Lemgo, Flur 15, Flurstück 238. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des „Waldfriedhofes Lüningsheide“, im Eigentum der Stadt Lemgo.

Dritte Teilfläche der Änderung liegt in der Gemarkung Lemgo, Flur 53, Flurstück 232 und umfasst zwei Flächen mit jeweils mit 0,77 ha (Ausgleichsfläche Kompostwerk Maibolte) und eine anschließende Fläche von 1,53 ha (Ausgleichsfläche Schießstand Lüerdissen).

Die Abgrenzungen der Änderungsgebiete sind im Änderungsplan dargestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (**Umweltbericht** des Büros Kortemeier + Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford vom Juli 2011 sowie dessen Anpassung vom Oktober 2012) als gesonderter Teil der Begründung einschl. faunistischer Untersuchung (Artenschutzprüfung)

Der Umweltbericht enthält Informationen und Aussagen zu folgenden Themen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Inhalte Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Ziele und Zwecke des Flächennutzungsplanes
 - 1.2 Lage und Nutzung des Planungsgebietes
 - 1.3 Bearbeitungsmethodik
 - 1.4 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
 - 1.5 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne
 - 1.6 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung der Planung
 - 1.7 Technische Schwierigkeiten / Lücken, fehlende Kenntnisse
2. Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen
 - 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung
 - 2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten, Nullvariante
 3. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung (zu betroffenen planungsrelevanten Arten)
 - 3.1 Wirkfaktoren auf geschützte Arten
 - 3.2 Artenspektrum
 - 3.3 Vorprüfung der Betroffenheit der Arten Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, weitere Arten
 - 3.4 Zusammenfassung Vorprüfung
 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung
 - 4.2 Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
 - 4.3 Ermittlung des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs
 - 4.4 Ausgleichskonzept
 - 4.5 Forstrechtlicher Ausgleich
 5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
 6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Erweiterungsgebietsfläche wird derzeit überwiegend als Wald genutzt. Das Vorhaben ist durch Bodenumlagerung, Versiegelung und Nutzungsumwandlung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere sind die Eingriffe mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt verbunden.

Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Naturhaushalt und Landschaft werden durch Neuanlage von Wald auf einer von 7.700 m² großen Ackerfläche ausgeglichen. Die Kompensationsfläche liegt in der Gemarkung Lemgo, Flur 53, Flurstück 232.

Bei der Überwachung der Umweltauswirkungen sind folgende Sachverhalte sicherzustellen: Einhaltung der DIN 18005 bzw. der TA Lärm, die schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß den Vorgaben des § 51a LWG sowie Funktionsfähigkeit der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Neben der Ausgleichsmaßnahme, Gemarkung Lemgo, Flur 53, Flurstück 232, ist ein forstrechtlicher Ausgleich im Sinne des LFoG NRW zu gewährleisten. Im Rahmen der Planung der Erweiterung des Kompostwerkes wurde ein Waldverlust von 8.150 m² bilanziert. Es ist eine zusätzliche Ersatzaufforstung im Flächenverhältnis von ca. 1:2 vorgesehen. Es ergibt sich demnach eine Aufforstungsfläche von 1,63 ha. Diese Fläche wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung auf dem Flurstück 238, Flur 15, Gemarkung Lemgo, als Fläche für Forstwirtschaft festgesetzt.

Während der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kompostwerk“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich kann der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Kompostwerk unter <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

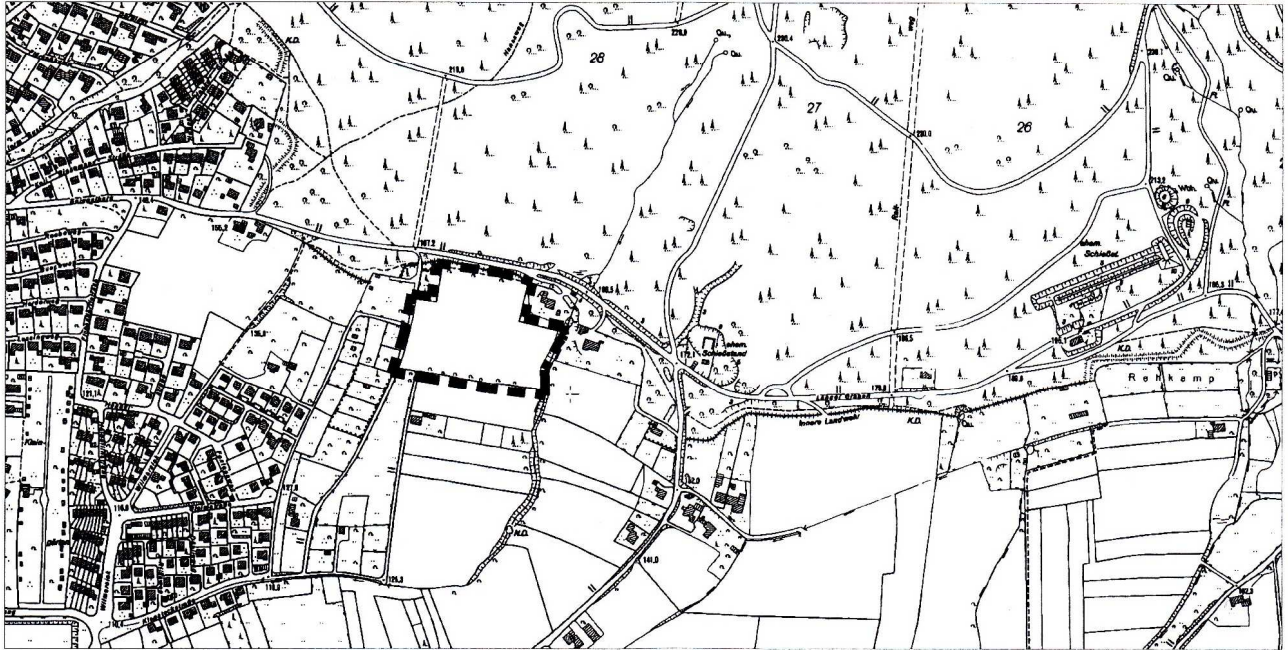
Lemgo, den 23.10.2012


ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes " Kompostwerk " Stadt Lemgo



	Räumlicher Geltungsbereich
Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003	

420 Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV.NW.S.332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NW.S.765) weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

In folgenden Fällen besteht das Recht, Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW)
- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW)
- c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW)

2. Erfordernis der Einwilligung für die Datenübermittlung aus dem Melderegister

In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig:

- a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW)
- b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Die **Datenübermittlung nach Ziffer 1 und 2** umfasst gemäß § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 MG NW die folgenden Angaben:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift
4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Lemgo, 17.10.2012

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

421 Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes –MRRG)

Gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583), übermittelt die Stadt Lemgo als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Die Übermittlung der vorgenannten Daten unterbleibt, wenn der Betroffene ihr widersprochen hat (§ 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 18 Abs. 7 MRRG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung ist an die Alte Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro – Kundenberatung, 32655 Lemgo zu richten oder direkt bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro – Kundenberatung, Ballhaus, Marktplatz 3, 32657 Lemgo einzulegen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Lemgo, den 17.10.2012

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Stadt Lügde

422 Vergaberichtlinie der Stadt Lügde über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Lügde“ im Rahmen des Altstandfonds

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

- 1.1 Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Historischer Stadtkern Lügde“ sollen gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (s. Anhang 1) über Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Stadt Lügde und private Mittel, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Altstadtfonds (Verfügungsfonds) finanziell gefördert werden.
- 1.2 Die Stadt Lügde verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:
- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
 - Förderung innerstädtischer Kooperationen von privaten Partnern
 - Belebung und Stärkung des historischen Stadtkerns
- 1.3 Die Maßnahmen sind schwerpunktmäßig in dem in Anhang 2 dargestellten Sanierungsgebiet durchzuführen.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium (s. Ziffer 9) entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind folgende Maßnahmen:

- 3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen
- Analysen und Konzepte zur Umsetzung der in Ziffer 3.2 genannten investiven Maßnahmen
 - Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
 - Gestaltungsleitfäden
 - Immobilieneigentümerberatung
 - Befragungen
 - Wettbewerbe
 - Externe Beauftragte zur Begleitung des Altstadtfonds
 - Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung des historischen Stadtkerns Lügde beitragen

3.2 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenumgestaltung (z. B. Gestaltung Eingangssituationen)
- Beleuchtungselemente in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Müllbehälter)
- Begrünung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Kunstobjekte
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen

3.3 Nicht-investive Maßnahmen

- Informationsbroschüren für Eigentümer und Investoren
- Runde Tische und Altstadtforen
- Aufbau Ladenflächendatenbank
- Durchführung Ladenflächenmanagement
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Ergänzungsmaßnahmen des Reinigungsintervalls
- Marketingaktionen und Veranstaltungen
- Serviceoffensiven (z. B. Lieferservice, Gepäckaufbewahrungsangebote)
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1.2 genannten Zielen sowie den Zielen des integrierten Entwicklungskonzeptes zur Revitalisierung des historischen Stadtkerns Lügde „Lügde 2015 - Neues Leben für die Altstadt“ (siehe Anhang 3), den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.2 Die Maßnahme dient dem Förderzweck.
- 4.3 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.4 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Lügde abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen - insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen - Bestimmungen zu beachten.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Investitionskosten
- Sachkosten
- Bruttohonorarkosten

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist

7. Art, Form und Höhe der Förderung

7.1 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss.

7.2 Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebaufördermittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Stadt Lügde genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem städtischen Eigenanteil)
- 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Lügde

7.3 Die unter Ziffer 3.3 genannten nicht-investiven Maßnahmen dürfen nicht mit Städtebaufördermitteln finanziert werden.

7.4 Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im Besonderen städtischem Interesse liegt.

7.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, wie z. B.:

- Bürger
- Unternehmer
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

9. Vergabegremium

9.1 Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sowohl mit Bürgern als auch der Stadt Lügde und deren Beauftragten besetzt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.

9.2 Das Vergabegremium ist in etwa im Verhältnis der Finanzierung gemäß Ziffer 7.2 durch Vertreter der Stadt Lügde und der privaten Akteure zu besetzen.

9.3 Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Lügde in Abhängigkeit von den vorliegenden Förderanträgen.

9.4 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist - bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder - die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.

9.5 Bei Entscheidungen über Projekte in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betroffenen kein Stimmrecht erteilt.

9.6 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu bestimmen.

9.7 Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung/Anträge im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung.

9.8 Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel sind folgende Kriterien:

- Reihenfolge der Antragseingänge
- Bevorzugung von Antragstellern mit Sitz im historischen Stadtkern

10. Verfahren

10.1 Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die Stadt Lügde zu stellen.

10.2 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.

10.3 Der Zuschuss wird von der Stadt Lügde auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch einen Zuwendungsbescheid gewährt. Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Lügde erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

10.4 Auf Antrag kann die Stadt Lügde dem Beginn einer Maßnahme vor Erlass des Zuwendungsbescheides zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

10.5 Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

10.6 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Lügde innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Zuwendungsbescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung des Zuwendungsbescheides entsprechend zu reduzieren.

10.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

- 10.8 Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn
- die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre,
 - oder nachgewiesen wird, dass die Gesamtfiananzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 10.9 Die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Fondsmittel wird durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Lügde bestätigt.
- 10.10 Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Zuwendungsbescheid gemäß Ziffer 10.3 - auch nach Auszahlung des Zuschusses - durch die Stadt Lügde widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
- 10.11 Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO, die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Bekanntmachung bis auf Widerruf in Kraft.

Die vorstehende Vergaberichtlinie der Stadt Lügde über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Lügde“ im Rahmen des Altstandfonds wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lügde, 23.10.2012

Stadt Lügde
Der Bürgermeister
Reker

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Anhang 1

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

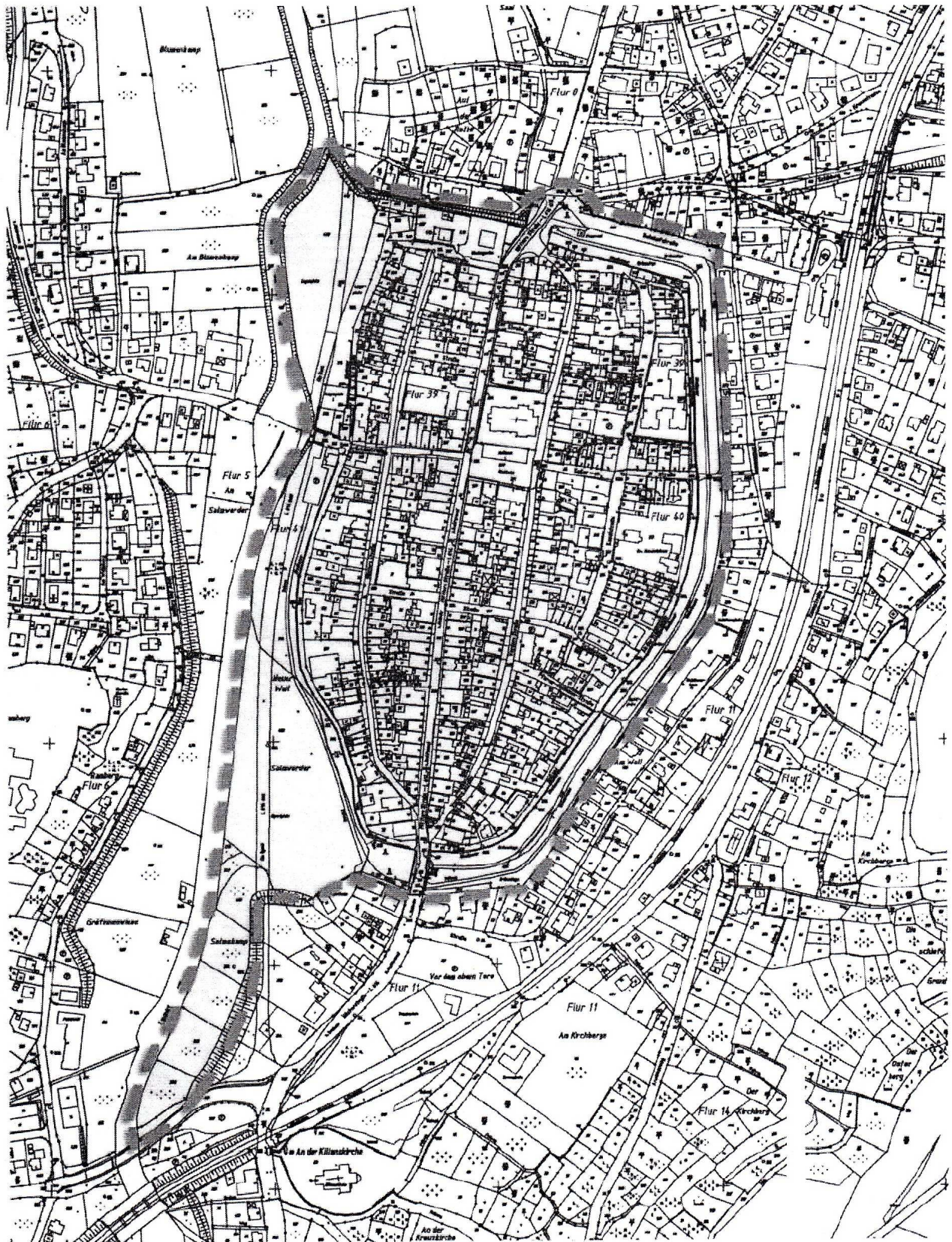
14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G

Anhang 2

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Lügde“



© Kreis Lippe, Vermessung und Kataster, 10 NZR 060

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

M 1:5000

Anhang 3

**Ziele des integrierten Entwicklungskonzeptes zur Revitalisierung des historischen Stadtkerns Lügde
 „Lügde 2015 - Neues Leben für die Altstadt“**

<p>Baustein 1: Umgestaltung der Ortsdurchfahrt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterentwicklung von Straßenraum und Plätzen auf Basis des Konzepts von Shared-Space ▪ Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungsanforderungen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Raum ▪ Gestaltung der Altstadteingänge zu Plätzen, um den fließenden Verkehrs zu verlangsamen ▪ Aufwertung von Rathaus- und Kirchplatz mit Spiel- und Gastronomieangeboten ▪ Barrierefreie Straßenraumgestaltung für mobilitätseingeschränkte Nutzergruppen (Senioren, Behinderte, pp.)
<p>Baustein 2: Stadt-Emmerau</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Emmer einschließlich der angrenzenden Flächen soll attraktiv und benutzbar werden. Ihr Ufer soll begehbar und das Wasser erlebbar sein.
<p>Baustein 3: Einzelhandelsstandort</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung des Verkaufsflächenanteils der Altstadt an der Gesamtstadt ▪ Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Altstadt; Sicherung und Erweiterung der Angebotsvielfalt des innerstädtischen Einzelhandels ▪ Erschließung des Blockes zwischen Mittlerer und Vorderer Straße, nördlich St. Marien, mit Geschäfts- und Gastronomieeinrichtungen ▪ Einrichtung eines „Immobilienmanagements Einzelhandel“ zur Verbesserung der Versorgungsqualität und Werterhaltung der Immobilien
<p>Baustein 4: Wohnstandort historische Altstadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtung von Treffpunkten und Spielflächen im öffentlichen Raum ▪ Schaffung zentraler Pkw-Stellplätze auf privatem Grund ▪ Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung, u. a. die Verbesserung des Erscheinungsbildes der öffentlichen Räume und die Aufwertung von Grünflächen
<p>Sonstiges:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belebung des historischen Stadtkerns durch (Außen-) Gastronomie, Stadtfeste, Veranstaltungen, etc.

Quelle: Grontmij GFL, ASP, Sönnichsen & Partner, Junker und Kruse (2009)

Gemeinde Schlangen

423 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004 (In der Fassung der 3. Änderung vom 20.09.2012)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004 beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1

Zweckbestimmung

Das von der Gemeinde Schlangen errichtete Bürgerhaus soll als Begegnungs- und Versammlungsstätte dazu dienen, das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde zu festigen, zu fördern und fortzuentwickeln. Mit seinen zum Teil von unterschiedlichen Gruppen auch gleichzeitig benutzbaren Raumangeboten soll das Bürgerhaus sich zum gesellschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt der Gemeinde entwickeln.

§ 2

Benutzer

(1) Vereinen, Organisationen, Bürgern und anderen (nachfolgend Benutzer genannt) kann im Rahmen eines Nutzungsvertrages die Nutzung der Räume des Bürgerhauses gestattet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Nutzung besteht nicht.

(3) Die Verwaltung des Bürgerhauses erfolgt durch die Gemeinde Schlangen.

§ 3

Nutzungsbegrenzung

Die Aufnahmekapazität des Bürgerhauses ist auf eine Personenzahl von 450 begrenzt. Fluchtwege (Notausgänge) sind freizuhalten. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist die Notbeleuchtung einzuschalten.

Raumgröße und Personenanzahl

Raum	Größe in m ² ---	Personenanzahl ohne Tische	Personenanzahl mit Tischen
01	95 m ²	90 - 110 Pers.	45 - 60 Pers.
02	165 m ²	160 - 200 Pers.	80 - 100 Pers.
03	200 m ²	200 - 240 Pers.	100 - 140 Pers.
Bühne	75 m ²	---	---

§ 4

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Der Benutzer verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und die sonstige Ausstattung schonend und pfleglich zu behandeln. Das gleiche gilt für mitbenutzte Außenanlagen. In diesem Sinne wird der Benutzer in geeigneter Weise auf seine Gäste hinwirken.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

§ 5

Besondere Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat Folgendes zu beachten bzw. nach der Nutzung nachstehend aufgeführte Arbeiten durchzuführen:

a) Um die vorherige Nutzung des Bürgerhauses bzw. Teilen davon möglichst nicht oder nur gering zu beeinträchtigen, sind die bereitgestellten Räume erst kurz vor der Veranstaltung zur Einrichtung und Ausgestaltung durch den Benutzer freizugeben.

Die benutzten Räume sind am folgenden Tag bis 10.00 Uhr, sofern an diesem Tag eine Veranstaltung stattfindet, bis 8.00 Uhr, besenrein der von der Gemeinde beauftragten Dienstkraft (Hausmeister) zu übergeben. Ebenso ist das Umfeld um das Bürgerhaus zu säubern.

b) Tische und Stühle sind zu säubern und abzuräumen.

c) Ebenso sind die weiteren benutzten Einrichtungsgegenstände unbeschädigt und vollzählig zu übergeben.

Über etwaige Schäden oder Verluste ist eine Verhandlung aufzunehmen. Unberührt davon bleibt das Recht der Gemeinde, verdeckte Schäden auch noch danach geltend zu machen.

d) Der Benutzer hat sicherzustellen, dass Tonwiedergabegeräte nur mit einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass kein Lärm nach draußen dringt. Das gleiche gilt für Musikkapellen und dergleichen.

e) Umzüge, wie z.B. Polonaisen bei Hochzeiten, dürfen nur in den Räumen durchgeführt werden.

f) Der Benutzer hat seine Gäste oder die Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, dass sie nach Verlassen des Bürgerhauses vor allem während der Zeit der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, jeden Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türenschiagen beim Einsteigen in die PKW, laute Motorengeräusche).

- g) Zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen dürfen bei Veranstaltungen die Fenster des Bürgerhauses nicht geöffnet werden.
- h) Da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, ist das Rauchen untersagt.

§ 6

Haftung des Benutzers

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schlangen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen entstehen.

(2) Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung Schlangen zu melden. Zerbrochene, beschädigte bzw. entwendete zur Ausstattung gehörende Gegenstände sind der Gemeinde Schlangen zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der Gemeinde Schlangen veranlasst.

(3) Zur Abwicklung etwaiger Schäden kann die Gemeinde von dem Nutzer die vorherige Zahlung einer Kaution verlangen.

§ 7

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Schlangen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude und Anlagen gem. § 838 BGB. Ausgeschlossen ist die Haftung der Gemeinde beim Ausfall von Versorgungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen, es sei denn, dass die Gemeinde den Ausfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

§ 8

Haftungsfreistellung

Der Benutzer stellt die Gemeinde Schlangen sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 9

Hausrecht

Die von der Gemeinde Schlangen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 10

Anmeldungen

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind vom Benutzer soweit erforderlich alle Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen und alle Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen.

§ 11

Möblierungspläne

Die aushängenden Möblierungspläne sind verbindlich für die Bestuhlung der Räumlichkeiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Schlangen.

§ 12

Ausstattung

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung Schlangen in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Theken und Bars.

Für dieses Gut übernimmt die Gemeinde Schlangen keine Haftung.

§ 13

Bedienung der Anlagen

Die im Bürgerhaus befindliche Heizungs-, Lüftungs- und Tonverstärkeranlage sowie die Trennwände sind nur durch den Hausmeister zu bedienen. Alle übrigen Einrichtungen und Geräte dürfen nur nach Einweisung durch den Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister) bedient bzw. benutzt werden.

§ 14

Bewirtung

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung der Gäste **soll** sich der Benutzer eines ortsansässigen Fachbetriebes bedienen. Dem Benutzer wird jedoch gestattet, eigenes Bedienungspersonal einzusetzen.

§ 15

Benutzungsentgelt

Der Benutzer hat das von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzte Benutzungsentgelt ggf. zusammen mit einer Kaution vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 16

Sanktionen

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung berechtigen die von der Gemeinde beauftragte Dienstkraft (Hausmeister), unverzügliche Einstellung, Änderung bzw. Beseitigung zu verlangen und im Wiederholungsfalle notfalls von dem Hausrecht Gebrauch zu machen. Sie können des Weiteren den Ausschluss von zukünftiger Nutzung zur Folge haben.

§ 17

Aushang

Diese Benutzungsordnung ist an gut sichtbarer Stelle im Bürgerhaus auszuhängen. Jeder Benutzer soll darüber hinaus vor der Inanspruchnahme auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.

II. Entgeltordnung

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 01. April 2004 folgende Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen beschlossen:

A. Tarifsätze

Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt in nachfolgender Höhe erhoben:

1.1 Tarife - Vermietung bis zu 2 Stunden

Raum	
01	34,00 €
02	53,00 €
03	66,00 €
Bühne	26,00 €

1.2 Tarife – Vermietung ab 2 Stunden

Raum	
01	100,00 €
02	132,00 €
03	180,00 €
Bühne	60,00 €

1.3 Bei Nutzung mehrerer Räume gleichzeitig werden die Tarifsätze addiert, für Generalveranstalter / Mehrfachveranstalter (mindesten 1 x monatlich / ohne Mitwirkung des Hausmeisters) und für Schlänger Vereine jedoch max. 400,00 € erhoben.

1.4 Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind oder kulturellen, wissenschaftlichen, bildenden, staatsbürgerlichen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, wird bei regelmäßig wiederkehrender Veranstaltung ohne Mitwirkung des Hausmeisters (mind. 1 x monatlich) der Tarifsatz um ein Drittel der Gebühr reduziert.

1.5 Vorbereitende Maßnahmen, die im nutzungsbedingten Zusammenhang (Bühnenaufbau, Aufbau von Tischen und Stühlen, Aufbau von Dekorationen) stehen, sind am Tage der Veranstaltung kostenfrei. Für jeden weiteren Vorbereitungsstag wird eine Kostenpauschale in Höhe von 15,00 €/Tag erhoben.

Nachbereitende Maßnahmen siehe unter § 5.

1.6 Das Ausleihen von Stühlen, Tischen und Geschirr/Besteck außerhalb des Bürgerhauses erfolgt gegen eine Gebühr.

1.7 Für Verbrauchsmittel wird eine Kostenpauschale in Höhe von 4,00 € pro Stunde Nutzungsdauer erhoben.

2. Sicherheitsleistung/Absagen

2.1 Die Gemeinde Schlangen behält sich vor, für bestimmte Nutzungen des Bürgerhauses eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt im Ermessen des Vermieters.

2.2 Die Veranstaltungen sind mindestens 8 Tage vor dem geplanten Termin abzusagen. Bei späteren Absagen ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes, mindestens jedoch 20,00 Euro zu zahlen.

B. Entrichtung des Entgeltes

Das Nutzungsentgelt und die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

III. Inkrafttreten

- (1) Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Schlangen vom 01. April 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 20. September 2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Knorr

Kr.Bl. Lippe 25.10.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.